

denen gestrichen wird, verlassen haben. Er ist ferner verpflichtet, sich regelmäßig vor Beginn der Anstreicherarbeiten davon zu überzeugen, ob der Ventilator zuverlässig wirkt.

§ 37

(1) Alle Schiffsräume, die mit schnelltrocknenden, sich leicht verflüchtenden Anstrichmitteln gestrichen werden oder in denen noch Dünste solcher Anstrichmittel vorhanden sind, dürfen nicht mit brennendem Licht betreten werden. Streichhölzer, Feuerzeuge dürfen darin nicht angezündet werden. Das Rauchen ist verboten. Die Beleuchtung solcher Räume darf nur durch Sicherheitslampen erfolgen, welche den VDE-Vorschriften über die Beleuchtung feuer- oder explosionsgefährdeter Räume entsprechen.

(2) Enge Schiffsräume, welche frisch angestrichen sind oder nach dem Anstreichen lange geschlossen waren, dürfen erst betreten werden, wenn sich die Dünste des Anstrichmittels verzogen haben und die Ungefährlichkeit der darin befindlichen Luft festgestellt ist. Zu dieser Feststellung ist eine Sicherheitslampe an einer Leine in den Raum hinabzulassen. Züngelt hierbei die Flamme in der Lampe empor oder erlischt diese, so ist Gefahr vorhanden. In diesem Falle ist zuerst für gute Lüftung des Raumes zu sorgen, am besten mittels Durchblasen von Luft. Der Raum darf erst betreten werden, wenn durch einen wiederholten Versuch mit der Lampe nachgewiesen ist, daß die Luft ungefährlich ist.

(3) Wenn in engen Schiffsräumen Anstreicherarbeiten bei elektrischer Beleuchtung ausgeführt werden, so ist jede vorherzusehende Unterbrechung der Stromzuführung rechtzeitig durch Signale bekanntzugeben.

§ 38

(1) Arbeiter, die mit Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen betraut werden, sind darüber zu unterrichten, daß das Verstreichen gewisser Anstrichmittel in engen Schiffsräumen dann schädlich und sogar lebensgefährlich werden kann, wenn die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen nicht gewissenhaft befolgt werden. Den Arbeitern ist bekanntzugeben, daß sie den Anordnungen des Aufsichtführenden (§ 36 Abs. 3) in jedem Falle zu folgen haben.

(2) Vor den frischangestrichenen Räumen sind, wenn sie nicht verschlossen werden, Warnungstafeln anzubringen mit der Anordnung, daß die Räume nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden (§ 36 Abs. 3) betreten werden dürfen, der sich vorher selbst zu überzeugen hat, ob die Luft unbedenklich ist (§ 37

Abs. 2)*

§ 39

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Schiffsräume, die nur mit einfachem Portlandzement gestrichen werden.

§ 40

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 241.

— Papier- und Pappenindustrie —

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

An Spalterstufen der Holzspaltmaschinen müssen Vorrichtungen angebracht sein, die ein Abrutschen des Holzes verhindern.

§ 2

An den Holzschleifern sind nur Schleifsteine mit runden Durchgangslöchern für die Schleiferwelle zulässig.

§ 3

An Häckselmaschinen, Lumpenhaekem, Lumpenschneidern und ähnlichen Maschinen sind die Schneidmesser zu umkleiden und mit solchen Vorrichtungen zu versehen, daß Beschäftigten beim Nachhelfen der Zuführung ein Berühren der Schneidmesser, der Einzugsrollen u. ä. nicht möglich ist.

§ 4

Für Kollergänge gilt die Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge —.

§ 5

Der Trichterrand an Zerkleinerern, Wurstern und dergleichen muß mindestens 125 cm über dem Fußboden des Bedienungsstandes liegen oder es muß in anderer Weise, z. B. durch einen Zuführtisch, gesichert sein, daß die Knetarme bei ordnungsgemäßer Bedienung nicht berührt werden können.

§ 6

(1) Bütten dürfen nur bestiegen werden, nachdem Schöpfwerk und Rührarme sicher festgestellt worden sind.

(2) Laufstege über Bütten müssen trittfest, genügend breit und mit Fußleiste, Knieleiste und Handstange versehen sein.

§ 7

(1) Bei Papiermaschinen sind die Papier- und Filzleitwalzen mit Ausnahme der Andruckwalzen an den Einführungsstellen so einzustellen, daß sowohl zwischen den Walzen als auch zwischen den Zylindern und Walzen ein Zwischenraum von mindestens 120 mm bleibt. Die Papierleitwalzen müssen nach Möglichkeit offen gelagert sein. Bei Rohpappenmaschinen können die Leitwalzen am Zylinder anliegen, müssen dann jedoch offen gelagert sein.

(2) Bei Naßpressen sind die gefährlichen Stellen durch Holzbrückenübergänge zu schützen, an denen Fußleisten und Griffstangen anzubringen sind.

(3) Bei Trockenpartien mit nur unteren Zylindern ist die Stuhlung durch Rundeisenstäbe in dem Ausmaß zu erhöhen, wie es die Weiterführung des Papiers zuläßt.

(4) An Filztrocknern müssen gefährliche Einlaufstellen durch Schutzvorrichtungen (Schaber, Brett und dergleichen) gesichert sein.